



Vierter

Vierteljahresbericht 2007

über den Stand der Europäischen Integration

Inhalt

- Stand der Rechtsanpassung in der Steiermark
- Aktuelle Entwicklungen auf europäischer Ebene
- Mariosca-AAP: Projektabschluss
- Der Vertrag von Lissabon und die Regionen
- Die Slowenische EU-Präsidentschaft 2008



VORBEMERKUNGEN

Der vierte und letzte Vierteljahresbericht 2007 berichtet über einen Zeitraum, in dem besonders markante Ereignisse in der Entwicklung der europäischen Integration stattgefunden haben. Einerseits wurde der Schengenraum kurz vor Weihnachten um neun Staaten erweitert, darunter Slowenien und Ungarn. Das wurde im dritten Vierteljahresbericht ausführlich dargestellt.

Andererseits wurde am 13. Dezember der Vertrag von Lissabon unterzeichnet und damit – vorbehaltlich der Ratifikation in allen 27 Mitgliedstaaten – eine wesentliche Erneuerung der EU-Grundlagen erreicht. Noch im Dezember hat der erste Staat, Ungarn, den Vertrag ratifiziert, Plan ist ein Inkrafttreten im Jahr 2009. Die Inhalte des Vertrags von Lissabon wurden im zweiten Vierteljahresbericht 2007 erörtert, im vorliegenden Bericht soll aber eine Thematik dargestellt werden, die in der öffentlichen Debatte kaum zu Tage tritt, aber gerade für die Steiermark von Bedeutung ist: die deutlich gestärkte Rolle der Regionen im Vertrag von Lissabon und ihre neuen Mitwirkungsmöglichkeiten in der europäischen Gesetzgebung.

Im November 2007 nahm überdies ein für die „kleinräumigere“ europäische Integration im Bereich Adria-Alpe-Pannonia wegweisendes Projekt ein erfolgreiches Ende. Das INTERREG IIIB-Projekt MATRIOSCA-AAP, über das bereits mehrmals berichtet wurde, soll die Zusammenarbeit von Regionen im Adria-Alpe-Pannonia Raum in koordinierte Bahnen lenken. Das Projekt wurde mit Jahresende 2007 beendet, nun ist die Umsetzung der Ergebnisse der nächste Schritt. Intensiv diskutiert wurde die entscheidende Frage, wie und in welchem Rahmen die Ergebnisse nun konkret in die Praxis umgesetzt werden können.

Die vorrangige Option ist eine Umsetzung innerhalb einer reformierten ARGE Alpen Adria, um keine neue Organisation gründen zu müssen. Bis zum Sommer sollte deutlich werden, ob die ARGE Alpen Adria den nötigen Reformwillen besitzt, sonst werden andere Optionen verfolgt werden müssen. Darüber berichtet das dritte Kapitel dieses Berichts.

Im fünften Kapitel wird eine Vorausschau auf den EU-Vorsitz Sloweniens im ersten Halbjahr 2008 geboten. Erstmals hat ein 2004 beigetreter Mitgliedstaat den Vorsitz inne – dass dies Slowenien ist, ist dabei kein Zufall, gilt doch unser Nachbar als besonders erfolgreiches neues EU-Mitglied. Für die Steiermark ist die slowenische Präsidentschaft überdies von besonderem Interesse, da Slowenien ein wichtiger Partner sowohl bilateral als auch im Rahmen der angesprochenen Zusammenarbeit im Adria-Alpa-Pannonia Raum und im Matriosca Projekt ist.

Die beiden ersten Kapitel stellen wie gewohnt den Stand der Rechtsanpassung und die aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene dar.

31.12.2007

INHALT

1. STAND DER RECHTSANPASSUNG IN DER STEIERMARK..... 4

- 1.1 Anhängige Vertragsverletzungsverfahren (ab 2. Stufe) 4**
 - 1.1.1 Naturschutz..... 4
 - 1.1.2. Ausfuhr von Sozialleistungen..... 4
 - 1.1.3. Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden..... 4
- 1.2 Mahnschreiben der Europäischen Kommission 5**
- 1.3 Weiterer Umsetzungsbedarf von EG-Rechtsakten 5**
 - 1.3.1 Naturschutzrichtlinien..... 5
- 1.4 Erfolgte Umsetzung von EG-Rechtsakten 5**

2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE... 6

- 2.1 Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen..... 6**
 - 2.1.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 15.10.2007..... 6
 - 2.1.2. Europäische Kommission, 10.12.2007..... 7
- 2.2 Wirtschaft und Finanzen 7**
 - 2.2.1. Rat „Ecofin“, 09.10.2007 7
 - 2.2.2. Rat „Ecofin“, 13.11.2007 8
 - 2.2.3. Rat „Ecofin“, 23.11.2007 8
- 2.3 Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz 9**
 - 2.3.1. Europäisches Parlament, 15.11.2007 9
 - 2.3.2. Europäische Kommission, 12.12.2007..... 9
- 2.4 Justiz und Inneres 9**
 - 2.4.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 15.10.2007..... 9
 - 2.4.2. Rat „Justiz und Inneres“, 8./9.11.2007 9
 - 2.4.3. Europäisches Parlament, 29.11.2007 11
 - 2.4.4. Europäisches Parlament, 12.12.2007 11
- 2.5 Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung) 11**
 - 2.5.1. Rat „Justiz und Inneres“, 8./9. 11.2007 11

2.6 Verkehr, Telekommunikation und Energie 12

- 2.6.1. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 1./2. 10.2007 12
- 2.6.2. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 15.10.2007..... 12
- 2.6.3. Europäische Kommission, 21.11.2007..... 12
- 2.7 Landwirtschaft und Fischerei 13**
 - 2.7.1. Rat „Ecofin“, 09.10.2007 13
 - 2.7.2. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 22./23.10.2007 13
 - 2.7.3. Europäische Kommission, 20.11.2007..... 13
 - 2.7.4. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 19.12.2007 14

2.8 Umwelt 15

- 2.8.1. Rat „Umwelt“, 30.10.2007 15
- 2.8.2. Europäische Kommission, 11.12.2007..... 15

2.9 Bildung, Jugend und Kultur..... 15

- 2.9.1. Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 15./16.11.2007 15
- 2.9.2. Europäische Kommission, 28.11.2007..... 16
- 2.9.3. Europäisches Parlament, 29.11.2007 16

2.10. Europäischer Rat, 14.12.2007 16

3. MATRIOSCA AAP: PROJEKTABSCHLUSS..... 18

4. DER VERTRAG VON LISSABON UND DIE REGIONEN 20

- 4.1. Hintergrund des Vertrags von Lissabon..... 20
- 4.2. Die Rolle der Regionen in der EU..... 20
- 4.3. Subsidiarität im Vertrag von Lissabon..... 20
- 4.4. Weitere Berücksichtigungen der regionalen Ebene..... 22

5 DIE SLOWENISCHE EU-PRÄSIDENTSCHAFT 2008..... 23

1. STAND DER RECHTSANPASSUNG IN DER STEIERMARK

Dieser Bericht umfasst alle EG/EWG-Rechtsakte, deren Umsetzung zum Stichtag 31. Dezember 2007 ausständig war bzw. alle an diesem Tag laufenden Vertragsverletzungsverfahren mit Steiermark-Bezug. Dabei werden zunächst die anhängigen Vertragsverletzungsverfahren ab der zweiten Verfahrensstufe („Begründete Stellungnahme der Europäischen Kommission“) beschrieben, von denen die Steiermark betroffen ist. Daran anschließend werden anhängige Vertragsverletzungsverfahren in der ersten Stufe nach Eingang eines Mahnschreibens der Europäischen Kommission aufgelistet. Diese Auflistung erfolgt nur aus informativen Gründen allein auf Grundlage der Mahnschreiben, es können daher keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Versäumnis des Landes Steiermark in den jeweiligen Bereichen gezogen werden.

Im dritten Teil werden alle Rechtsakte des Landes Steiermark angeführt, die seit dem letzten Vierteljahresbericht (Stichtag 1. Oktober 2007) in Umsetzung von Gemeinschaftsrecht ergangen sind.

1.1 ANHÄNGIGE VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN (AB 2. STUFE)

1.1.1 Naturschutz

Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten hinsichtlich der Ausweisung von Schutzgebieten (Vertragsverletzungsverfahren 01/2115)

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2006 übermittelte die Kommission eine begründete Stellungnahme an Österreich, in der sie die Auffassung vertritt, dass in einigen Bundesländern, darunter die Steiermark, die am besten geeigneten Gebiete noch nicht oder nicht vollständig als Schutzgebiet ausgewiesen wurden. Dabei geht es inhaltlich vor allem um einander widersprechende Fachgutachten für die Bereiche Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern und Niedere Tauern.

Nunmehr wurde mit Schreiben vom 27. November 2007 die Klage gegen die Republik Österreich übermittelt, da nach Ansicht der Kommission in allen österreichischen Bundesländern Verstöße gegen die Verpflichtung zur Ausweisung und zum rechtlichen Schutzstatus von ausgewiesenen Gebieten vorliegen. Dazu wird hinsichtlich der Steiermark die nach Ansicht der Kommission flächenmäßig nicht ausreichende Ausweisung im Gebiet „Niedere Tauern“ gerügt.

1.1.2 Ausfuhr von Sozialleistungen

Möglichkeit zur Ausfuhr von Sozialleistungen für behinderte und pflegebedürftige Personen (Vertragsverletzungsverfahren 02/2235)

Diesem Vertragsverletzungsverfahren liegt eine unterschiedliche Rechtsmeinung zwischen der Europäischen Kommission und den österreichischen Bundesländern hinsichtlich der „Verordnung (EWG) 1612/68 über die Frei-

zügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft“ zugrunde. In ihrer begründeten Stellungnahme vertritt die Kommission die Ansicht, dass jede „soziale Vergünstigung“ im Sinne der VO 1612/68 auch in einen anderen Mitgliedstaat „exportiert“ werden muss. Die Pflegegeldgesetze der österreichischen Bundesländer sehen hingegen ein Wohnsitzerfordernis vor: Pflegegeld wird jedem pflegebedürftigen „Einwohner eines Bundeslandes“ gewährt sofern kein Anspruch auf Bundespflegegeld besteht. In der Stellungnahme der Republik Österreich vom 12. Mai 2005 wurde unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH in vergleichbaren Fällen darauf hingewiesen, dass dieses Wohnsitzerfordernis auch gerechtfertigt sei.

Am 21.2.2006 hat der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren betreffend das Salzburger Landespflegegeldgesetz allerdings festgestellt, dass im Ergebnis die Voraussetzung des Wohnsitzes im Bundesland für die Gewährung von Pflegegeld gemeinschaftsrechtswidrig ist. Derzeit wird intensiv an einer koordinierten Vorgangsweise der österreichischen Bundesländer in diesem Bereich gearbeitet.

1.1.3 Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Vertragsverletzungsverfahren 06/1)

In diesem Verfahren hat die Europäische Kommission in ihrer begründeten Stellungnahme die Nichtumsetzung der Richtlinie durch den Bund und alle neun Länder gerügt. Hintergrund sind umfangreiche Koordinierungsarbeiten im Rahmen einer Art. 15a B-VG – Vereinbarung und auf fachlicher Ebene auf Ebene des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB). Dabei wurden nunmehr verschiedene OIB-Richtlinien fertig gestellt, die

nunmehr in den Landesgesetzen für verbindlich erklärt werden.

Das Begutachtungsverfahren zur rechtlichen Umsetzung in der Steiermark wurde noch vor dem Sommer eingeleitet und ist bereits abgeschlossen. Der Entwurf wurde bereits in den Landtag eingebracht, ein Verordnungsentwurf wird derzeit einem Notifikationsverfahren gem. der Richtlinie 98/34/EG unterzogen.

1.2 MAHNSCHREIBEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Nicht vollständige Umsetzung der Richtlinie 2002/73/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Vertragsverletzungsverfahren 06/2518);

Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 07/710);

Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2006/56/EG zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (Vertragsverletzungsverfahren 2007/714);

Richtlinien 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik hinsichtlich des Vorhabens „Geplantes Wasserkraftwerk an der Schwarzen Sulm“ (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 06/4414);

Mangelhafte Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Vertragsverletzungsverfahren 07/2232 und 07/2251);

Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Vertragsverletzungsverfahren 07/1034);

Nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2006/15/EG zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG (Vertragsverletzungsverfahren 07/1035)

1.3 WEITERER UMSETZUNGSBEDARF VON EG-RECHTSAKTEN

1.3.1 Naturschutzrichtlinien

Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Vertragsverletzungsverfahren 99/2173) und Unvollständige Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Vertragsverletzungsverfahren 99/2174)

Die Europäische Kommission erhob in beiden Vertragsverletzungsverfahren am 8. Dezember 2004 Klage gegen die Republik Österreich wegen unvollständiger Umsetzung der Richtlinien durch alle Bundesländer.

Zu beiden Verfahren ist das Urteil nunmehr ergangen, in denen Verstöße in der Richtlinienumsetzung jeweils durch alle neun Bundesländer festgestellt wurden. Nach der Entscheidung des EuGH sind derzeit die Koordinationsbemühungen der Länder im Gange, gleichzeitig wird informell der Kontakt zur Europäischen Kommission gehalten.

1.4 ERFOLGTE UMSETZUNG VON EG-RECHTSAKTEN

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Oktober 2007 über die Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Böden (Steiermärkische Klärschlammverordnung 2007), LGBl. Nr. 89/2007, in Umsetzung der Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft.

2. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

Im folgenden Kapitel wird ein nach Sachgebieten gegliederter Überblick der aktuellen Entwicklungen auf europäischer Ebene im Berichtszeitraum Oktober bis Dezember 2007 gegeben. Dabei gibt es einen zentralen Punkt, der wegen seiner Bedeutung gesondert dargestellt wird: die Tagung des Europäischen Rates am 13. und 14. Dezember, der den Rahmen für die Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon bot.

Von besonderem Interesse sind ferner drei weitere Ereignisse in Rat, Kommission und Parlament: eine Ratseinsigung über eine Reform der Weinmarktordnung, zu der die Steiermark eine einheitliche Länderstellungnahme aller österreichischen Bundesländer erarbeitet hatte, eine neu gestartete Konsultation der Europäischen Kommission zum Thema Handelsverbot für Robbenprodukte – dazu hatte der Landtag Steiermark wie andere Parlamente einen Beschluss gefasst – sowie ein Beschluss des Europäischen Parlaments, in dem ein allgemeiner existenzsichernder Mindestlohn gefordert wird, ebenfalls auch eine Forderung des Landtages.

2.1 ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN UND AUßENBEZIEHUNGEN

2.1.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 15.10.2007

Strategie für Handelshilfe

Der Rat verständigte sich auf eine Strategie für Handelshilfe, die es den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten, ermöglichen soll, sich leichter in das Welthandelssystem zu integrieren und den Handel wirksamer zur Armutsbekämpfung zu nutzen. Ab 2010 werden hierfür jährlich 2 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt; diese Summe wird jeweils zur Hälfte von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten bereitgestellt.

EU-Jahresbericht zur Menschenrechtslage

Der Rat nahm den neunten EU-Jahresbericht zur Menschenrechtslage an, der den Zeitraum von Juli 2006 bis Juni 2007 abdeckt. Der Bericht beschreibt die Menschenrechtstätigkeiten der EU in Bezug auf Drittländer, Maßnahmen auf multilateraler Ebene sowie wichtige thematische Fragen. Wie in den vergangenen Jahren werden verschiedene Menschenrechtsfragen innerhalb der EU hervorgehoben.

Usbekistan

Der Rat hat sich mit der Menschenrechtslage in Usbekistan befasst und seine anhaltende große Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht. Gleichzeitig hat er gewisse positive Schritte begrüßt. Er hat eine Verlängerung des Waffenembargos und der Visabeschränkungen um weitere 12 Monate beschlossen. Um die usbekischen Behörden zu positiven Schritten zur Verbesserung der Menschenrechtslage zu bewegen, hat der Rat beschlossen, dass diese

Visabeschränkungen sechs Monate lang keine Anwendung finden; nach Ablauf dieser Frist wird er überprüfen, ob die usbekischen Behörden Fortschritte zur Erfüllung einer Reihe von Voraussetzungen im Bereich der Menschenrechte erzielt haben, einschließlich des uneingeschränkten und ungehinderten Zugangs zu Gefangenen, der ungehinderten Arbeit von NRO und der Entlassung von Menschenrechtsaktivisten aus der Haft.

Birma/Myanmar

Der Rat hat das brutale Vorgehen gegen Demonstranten in Birma/Myanmar aufs Schärfste verurteilt. Er hält es für erforderlich, den direkten Druck auf das Regime mittels einer Verschärfung der Maßnahmen sowie einer Ausweitung der restriktiven Maßnahmen in Bezug auf Ausfuhren, Einfuhren und Investitionen in den Sektoren Stamm- und Schnittholz sowie Gewinnung von Metallen, Mineralien, Edelsteinen und Halbedelsteinen zu erhöhen. Er wird deshalb ein Paket von Maßnahmen verabschieden, die dem Gros der Bevölkerung keinen Schaden zufügen sollen, sondern vielmehr auf diejenigen abzielen, die für das gewaltsame Vorgehen und den allgemeinen politischen Stillstand in Birma/Myanmar verantwortlich sind. Diese Maßnahmen sollen im Lichte der Entwicklungen vor Ort und der Ergebnisse der Vermittlungsbemühungen des VN-Sondergesandten Gambari überprüfen, bzw. geändert oder verschärft werden.

Montenegro – Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen

Der Rat hat die Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens sowie des Interimsabkommens mit Montenegro als einen wichtigen Schritt auf dem Weg des Lan-

des zur Europäischen Union begrüßt. Die Abkommen wurden am 15. Oktober am Rande der Ratstagung unterzeichnet.

2.1.2. Europäische Kommission, 10.12.2007

Verhaltenskodex für Interessenvertreter

Die Europäische Kommission hat ihren Entwurf eines Verhaltenskodex für Interessenvertreter vorgestellt, zu dem bis Mitte Februar 2008 Stellung genommen werden kann. Dieser Entwurf ist eine Konsequenz aus dem Grünbuch "Europäische Transparenzinitiative".

Der Verhaltenskodex enthält eine begrenzte Anzahl von klaren und konkreten Regeln, die beschreiben, welches Verhalten von Interessenvertretern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erwartet wird. Wenn Interessenvertreter sich in das öffentliche Register für Interessenvertreter, das im Frühjahr 2008 eingeführt wird, einschreiben, werden sie automatisch aufgefordert, zu erklären, dass sie diesen Verhaltenskodex respektieren werden oder dass sie bereits einer vergleichbaren Standesregel unterworfen sind.

Inhalt des Kodex ist etwa die Verpflichtung zur Offenlegung, in wessen Auftrag man tätig wird oder zur vollständigen Informationsweitergabe. Nichtbefolgung des Kodex führt zur Streichung aus dem Register.

2.2 WIRTSCHAFT UND FINANZEN

2.2.1. Rat „Ecofin“, 09.10.2007

Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

Der Rat verabschiedete eine Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, das er 2006 in Bezug auf das Vereinigte Königreich eingeleitet hatte, sowie eine neue Empfehlung an die Tschechische Republik über Maßnahmen zur Behebung ihres übermäßigen Defizits.

Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit in Bezug auf das Vereinigte Königreich wurde infolge eines gesamtstaatlichen Defizits im Haushaltsjahr 2004/2005 in Höhe von 3,2 % des Brutto-Inlandsprodukts (BIP) und einem von der Kommission prognostizierten Anstieg dieses Defizits in den Haushaltsjahren 2005/2006 und 2006/2007 eröffnet.

Im Januar 2006 richtete der Rat ferner gemäß Artikel 104 Absatz 7 EGV eine Empfehlung an das Vereinigte Königreich betreffend Maßnahmen, mit denen das übermäßige Defizit spätestens bis zum Haushaltsjahr 2006/2007 unter die im Vertrag festgelegte Obergrenze

von 3 % des BIP gesenkt werden sollte. Im Haushaltsjahr 2006/2007 hat das Vereinigte Königreich den Angaben von Eurostat zufolge sein gesamtstaatliches Defizit auf 2,7 % des BIP gesenkt und damit sowohl den Referenzwert von 3 % unterschritten. Für das Haushaltsjahr 2008/2009 sieht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose einen weiteren Rückgang des Defizits - bei unveränderter Politik - auf 2,4 % des BIP voraus.

Hinsichtlich Tschechiens wurde gemäß Artikel 104 Absatz 7 EGV eine Empfehlung verabschiedet über Maßnahmen, mit denen das gesamtstaatliche Defizit des Landes unter die im Vertrag festgelegte Obergrenze von 3 % des BIP zurückgeführt werden soll. Im Juli 2004 richtete der Rat eine Empfehlung gemäß Artikel 104 Absatz 7 EGV an die Tschechische Republik betreffend Maßnahmen zur Behebung des Defizits bis zum Jahr 2008 mit folgenden Zwischenzielen: 5,3% des BIP 2004, 4,7% des BIP 2005, 3,8% des BIP 2006 und 3,3% des BIP 2007.

In dem im März 2007 - nach den Wahlen vom Juni 2006 - vorgelegten aktualisierten Konvergenzprogramm der Tschechischen Republik wird jedoch für 2007 ein Defizit von 4,0 % des BIP, für 2008 ein Defizit von 3,5 % des BIP und für 2009 ein Defizit von 3,2 % des BIP prognostiziert; damit würde das Ziel der Einhaltung der Obergrenze von 3 % nicht nur 2008, sondern auch 2009 verfehlt.

Öffentliche Finanzen

Der Rat verabschiedete Schlussfolgerungen zu zwei Aspekten im Zusammenhang mit den öffentlichen Finanzen; dabei geht es

- darum, wie sich die Wirksamkeit des Stabilitäts- und Wachstumspakts der EU verbessern lässt. In den Schlussfolgerungen wird betont, dass die Mitgliedstaaten, die ihre mittelfristigen Haushaltsziele noch nicht erreicht haben, das Tempo des Defizit- und Schuldenabbaus erhöhen und die unerwarteten Mehreinnahmen zur Erreichung dieses Ziels verwenden sollten;.

- um die Reform und Modernisierung der öffentlichen Verwaltung. In den Schlussfolgerungen wird die Bedeutung derartiger Initiativen für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, die Verbesserung der Dienstleistungen, eine bessere Mittelverwendung und die Kontrolle der öffentlichen Ausgaben hervorgehoben; damit sollen die Ziele der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung wie auch des Stabilitäts- und Wachstumspakts erreicht werden.

Finanzstabilität

Der Rat nahm Schlussfolgerungen mit weiteren Maßnahmen - sowohl auf EU-Ebene als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten – zur Weiterentwicklung der Mechanismen zur Sicherung der Finanzstabilität an.

Die Schlussfolgerungen enthalten allgemeine Grundsätze für das länderübergreifende Management von Finanzkrisen und einen Fahrplan für die Verstärkung der Zusammenarbeit und die Verbesserung der Vorsorge sowie für die Überprüfung des Instrumentariums für Krisenprävention, -management und -bewältigung. Aufgrund dessen soll im Frühjahr 2008 eine erweiterte Vereinbarung (MoU) zwischen den Leitern der zuständigen Bankenaufsichtsbehörden, den Zentralbankpräsidenten und den Finanzministern der EU ausgearbeitet werden.

Wichtigstes Ziel ist es, die Stabilität des Finanzsystems in allen beteiligten Ländern und der gesamten EU zu erhalten und die potenziellen schädlichen Auswirkungen auf die Wirtschaft so zu begrenzen, dass sie so wenig wie möglich zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Es ist allerdings kein Instrumentarium, das darauf abzielt, Bankeninsolvenzen zu verhindern.

Dabei sollen öffentliche Gelder zur Bewältigung einer Krise nur in Betracht gezogen werden, um eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben zu beheben und falls der gesamte gesellschaftliche Nutzen so zu bewerten ist, dass er die Kosten der Rekapitalisierung zu Lasten der Öffentlichkeit übersteigt. Umstände und Zeitpunkt etwaiger staatlicher Eingriffe können nicht im Voraus bestimmt werden. Für die Verwendung öffentlicher Mittel sollen strenge und einheitliche Bedingungen gelten.

Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Der Rat hat einer Mittelübertragung im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der EU für das Haushaltsjahr 2007 im Hinblick auf die Bereitstellung von Mitteln des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) zwecks Unterstützung von Arbeitnehmern, die von Unternehmensschließungen betroffen sind, zugestimmt.

Durch die Mittelübertragung sollen 3,8 Millionen EUR bereitgestellt werden, um den beiden ersten Interventionsanträgen seit Einrichtung des EGF am 1. Jänner 2007 nachzukommen. Beide Anträge betreffen den französischen Automobilsektor. In beiden Fällen geht es darum, dass entlassene Arbeitnehmer bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen.

Der EGF ist ein Instrument, das alle Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen können; mit ihm unterstützt die EU Arbeitnehmer, die aufgrund von Veränderungen im Welthandelsgefüge arbeitslos geworden sind. Der EGF ergänzt Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Die Mittelausstattung des Fonds beläuft sich auf insgesamt 500 Millionen EUR pro Jahr.

2.2.2. Rat „Ecofin“, 13.11.2007

Lissabon-Strategie

Der Rat hat Schlussfolgerungen zur Vorbereitung einer neuen Dreijahresphase der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung angenommen, welche auch die auf EU-Ebene festgelegten Integrierten Leitlinien für die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitiken der Mitgliedstaaten umfasst.

Da der Rat eine grundlegende Überarbeitung nicht für erforderlich hält, hat er vorgeschlagen, dass dieser neue Zyklus hauptsächlich auf die Umsetzung und Durchführung der Reformen ausgerichtet sein sollte, wobei er allerdings anerkennt, dass weitere Reformen erforderlich sind. Die vier Hauptprioritäten – Beschäftigung, Wissen und Innovation, Unternehmenspotenzial sowie Energie und Klimawandel – sind weiterhin gültig. Der neue Dreijahreszyklus beginnt im Jahre 2008.

Besteuerung von Personenkraftwagen

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Richtlinie über die Besteuerung von Personenkraftwagen, die ein besseres Funktionieren des EU-Binnenmarktes im Automobilsektor gewährleisten und zur Verringerung der CO₂-Emissionen beitragen soll.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass auf dem Gebiet der Besteuerung von Personenkraftwagen steuerliche Maßnahmen zum Tragen kommen müssen, um vor umweltschädlichen Verhaltensweisen abzuschrecken. Unterschiedliche Ansichten wurden allerdings darüber zum Ausdruck gebracht, wie dies erreicht werden kann, und insbesondere in der Frage, ob eine Gemeinschaftsinitiative in diesem Bereich erforderlich ist.

2.2.3. Rat „Ecofin“, 23.11.2007

Haushalt 2008

Der Rat hat eine Einigung über die zweite Lesung des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der EU für 2008 erzielt. Das Kompromisspaket beinhaltet eine Vereinbarung über die Finan-

zierung des Galileo-Projekts und des Europäischen Technologieinstituts sowie über die Einbeziehung des zusätzlichen Mittelbedarfs für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.

2.3 BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

2.3.1. Europäisches Parlament, 15.11.2007

Sozialpolitik

Das Europäische Parlament forderte im Bericht zur „Bestandsaufnahme der sozialen Wirklichkeit“ die Einführung eines "angemessenen existenzsichernden Mindestlohns" auf Ebene der Mitgliedstaaten - gegebenenfalls auch in Absprache mit den Sozialpartnern. Weiters müssten Kinder und ihre Familien durch erschwingliche Kinderbetreuung und den Zugang zu bezahlbarem Wohnraum unterstützt werden. Weitere Maßnahmen, die das Parlament vorschlägt, um gegen Armut und soziale Ausgrenzung vorzugehen, sind u.a.:

- die ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinschaftsrechts bezüglich des Verbots irreführender Werbung und der Reklame für Lebensmittelerzeugnisse, die sich an Kinder und Erwachsene richtet;
- angemessene Rehabilitations- und Bildungsmaßnahmen bei Haftstrafen;
- menschenwürdige und erschwingliche Wohnmöglichkeiten;
- Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Menschen;
- Aufnahme der Vermittlung von Grundwissen über Finanzen in die Lehrpläne.

2.3.2. Europäische Kommission, 12.12.2007

Europäisches Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

Die Europäische Kommission hat das Jahr 2010 zum Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ausgerufen. Die Kampagne, für die 17 Millionen € bereitgestellt werden, soll die von der EU eingegangene Verpflichtung bekräftigen, die Beseitigung der Armut bis 2010 entscheidend voranzubringen. Es sollen die Bürger der EU und alle staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteure erreicht werden. Vier konkrete Ziele werden damit verfolgt:

- Anerkennung des Rechtes der von Armut und sozialer Ausgrenzung Betroffenen auf ein Leben in Würde und auf umfassende Teilhabe an der Gesellschaft;

- verstärkte Identifizierung der Öffentlichkeit mit Strategien und Maßnahmen zur Förderung der sozialen Eingliederung durch Betonung der Verantwortung, die jeder Einzelne im Kampf gegen Armut und Marginalisierung trägt;
- Förderung eines stärkeren sozialen Zusammenhalts, damit niemand mehr daran zweifelt, dass die gesamte Gesellschaft von einer Beseitigung der Armut profitiert;
- Engagement aller Akteure, denn wirkliche Fortschritte können nur erzielt werden, wenn langfristige Anstrengungen auf allen Regierungsebenen unternommen werden.

2.4 JUSTIZ UND INNERES

2.4.1. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 15.10.2007

Gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handels-sachen

Der Rat nahm einen Beschluss über die Unterzeichnung – im Namen der Gemeinschaft – des Übereinkommens mit Island, Norwegen, der Schweiz und Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen an, das das Übereinkommen von Lugano von 1988 ersetzen soll. Zweck des Übereinkommens ist die Verbesserung des internationalen Zivil- und Handelsrechts durch Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung von Gerichtsurteilen.

2.4.2. Rat „Justiz und Inneres“, 8./9.11.2007

Schutz personenbezogener Daten

Der Rat legte eine gemeinsame Ausrichtung zu einem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, fest.

Der Text sieht vor, dass der Austausch personenbezogener Daten durch klare und rechtsverbindliche Bestimmungen unterstützt wird, die das gegenseitige Vertrauen zwischen den zuständigen Behörden fördern. Der Schutz der betreffenden Daten wird so erfolgen, dass eine Behinderung dieser Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist und gleichzeitig die Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere das Recht auf den Schutz der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten, in vollem Umfang gewahrt bleiben. Gemeinsame Regeln über die

Vertraulichkeit und die Sicherheit der Verarbeitung, über die Haftung und über Sanktionen bei unrechtmäßiger Verwendung der Daten werden zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

Dieser Rahmenbeschluss hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zum Schutz personenbezogener Daten Bestimmungen zu erlassen, die strenger sind als die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses.

Spezialeinheiten für Krisensituationen

Der Rat erzielte eine grundsätzliche Einigung zu dem Entwurf eines Beschlusses über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Krisenfällen.

Mit diesem Beschluss wird ein Rechtsrahmen für diese Spezialeinheiten geschaffen. Dies eröffnet z.B. die Möglichkeit, Gemeinschaftsmittel für gemeinsame Schulungen und Übungen dieser Einheiten zu erhalten.

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 hatten die Spezialeinheiten aller Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten bereits unter dem Dach der Task Force der Polizeichefs Kooperationsmaßnahmen eingeleitet. Im Rahmen ihres Netzwerks mit der Bezeichnung "Atlas" sind seit 2001 verschiedene Seminare, Studien, Materialaustauschmaßnahmen und gemeinsame Übungen durchgeführt worden.

EU-Blue Card und Zuwanderung

Der Rat hatte einen ersten Gedankenaustausch zu den zwei Richtlinienvorschlägen der Kommission im Bereich Aufnahme hochqualifizierter Zuwanderer und Verfahrensvereinfachung Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.

Mit dem ersten Vorschlag für eine Richtlinie über die Aufnahme hoch qualifizierter Zuwanderer sollen anhand der so genannten "EU Blue Card" attraktivere Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für Drittstaatsangehörige zum Zweck der Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung in den EU-Mitgliedstaaten geschaffen werden.

Der Vorschlag schafft kein Recht auf Aufnahme. Die Regelung ist gänzlich nachfrageorientiert und wahrt in vollem Umfang den Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz sowie das Recht jedes Mitgliedstaats, die Anzahl der aufzunehmenden Personen zu bestimmen. Da sich die Arbeitsmarkterfordernisse je nach Mitgliedstaat unterschiedlich gestalten, wird ein flexibles System vorgeschlagen, das auf mehreren Kernpunkten aufbaut. So wird z.B. ein beschleunigtes Einreisensystem eingeführt, für das einheitliche Kriterien gelten. Drittstaatsangehörige, die nach dieser Regelung aufge-

nommen werden, würden eine spezielle Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erhalten, die so genannte "EU Blue Card", die ihnen eine Reihe sozio-ökonomischer Rechte gewährt und günstige Bedingungen für die Familienzusammenführung schafft. Zudem ist ein erleichterter Arbeitsmarktzugang vorgesehen.

Um den negativen Folgen der Abwanderung Hochqualifizierter aus Entwicklungsländern, insbesondere aus Afrika, zu begegnen, werden in dem Vorschlag auf ethischen Werten beruhende Vorgaben für die Einstellung nahe gelegt, um eine aktive Anwerbepolitik der Mitgliedstaaten in Entwicklungsländern, in dem der "Brain Drain" bereits gravierende Ausmaße erreicht, einzuschränken oder gar zu untersagen; ferner sieht der Vorschlag Maßnahmen zur Erleichterung der zirkulären Migration vor.

Der zweite Vorschlag ist horizontaler Art und soll die Verfahren für alle potentiellen Zuwanderer vereinfachen, die eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in einem Mitgliedstaat beantragen. Ferner soll er gewährleisten, dass allen Arbeitnehmern aus Drittstaaten, die bereits in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurden und dort legal arbeiten, ein gemeinsames Bündel von Rechten zuerkannt wird, die mit den Rechten der EU-Bürger vergleichbar sind. Der Vorschlag bewirkt keine Vereinheitlichung der für Arbeitsmigranten geltenden Zulassungsbedingungen, die weiterhin von den Mitgliedstaaten bestimmt werden.

Der Vorschlag sieht daher ein System vor, das eine "einzige Anlaufstelle" für Antragsteller schafft. Er führt ein einheitliches Antragsverfahren ein, dass sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Zuwanderer das Verfahren vereinfachen und beschleunigen soll und das zudem bestimmte Schutzklauseln vorsieht. Zugelassene Zuwanderer erhalten eine "kombinierte Erlaubnis", die ihnen für den festgelegten Zeitraum den Aufenthalt und die Ausübung einer Arbeit gestattet.

Mediation

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Entwurf einer Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, den Zugang zur alternativen Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, indem zur Nutzung der Mediation ermutigt und für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren gesorgt wird.

Diese Richtlinie wird für Verfahren gelten, bei denen zwei oder mehr Parteien einer grenzüberschreitenden Streitigkeit mit Hilfe eines Mediators auf freiwilliger Basis selbst versuchen, eine gütliche Einigung über die Beilegung ihrer Streitigkeit zu erzielen. Sie sollte für Zivil- und Handelssachen gelten. Sie sollte jedoch nicht für Rechte und Pflichten gelten, über die die Parteien nach dem jeweils anwendbaren Recht nicht selbst entscheiden können. Derartige Rechte und Pflichten sind im Familienrecht und im Arbeitsrecht besonders zahlreich.

Anerkennung von Bewährungsstrafen

Der Rat erzielte eine gemeinsame Ausrichtung zu drei Punkten des Entwurfs für einen Rahmenbeschluss über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen.

Zweck ist die Festlegung von Regeln, nach denen ein anderer Mitgliedstaat als der Mitgliedstaat, in dem die betreffende Person verurteilt wurde, die auf der Grundlage eines Urteils verhängten Bewährungsmaßnahmen überwacht oder in einem solchen Urteil enthaltene alternative Sanktionen vollstreckt und – soweit nichts anderes vorgesehen ist – alle weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit diesem Urteil trifft.

Auf der heutigen Tagung konnte der Rat zu einer Grundlage für eine Einigung in folgenden Punkten gelangen: die zuständigen Behörden, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Ausstellungsstaat und dem Vollstreckungsstaat und die Sprachenregelung.

2.4.3. Europäisches Parlament, 29.11.2007

Schusswaffen

Das Europäische Parlament hat in erster Lesung einen entsprechenden Vorschlag der Kommission zur Regelung von Schusswaffen angenommen. Mit der neuen Regelung wird eine ordnungsgemäße und umfassende Kennzeichnung von Schusswaffen verbindlich vorgeschrieben. Mit der vorliegenden Richtlinie soll die geltende Richtlinie 91/477/EG ergänzt werden. Folgendes sind die wichtigsten Elemente der Richtlinie:

- Die Pflicht zur Kennzeichnung der Schusswaffen zum Zeitpunkt der Herstellung durch Angaben zu ihrer Identifikation wird verschärft.
- Alle Mitgliedstaaten werden dazu verpflichtet, ein computergestütztes zentrales Dateisystem einzurichten, zentralisiert oder dezentralisiert, in dem die Schusswaffen-

daten für einen Mindestzeitraum von zwanzig Jahren aufbewahrt werden.

- Diese Vorschriften gelten ausdrücklich auch für umgebaute Schusswaffen.
- Die Voraussetzungen für den Gebrauch von Schusswaffen für Personen unter 18 Jahren werden streng kontrolliert, der Erwerb von Schusswaffen durch Minderjährige wird verboten.

Mit diesen Maßnahmen wird zudem auch die bisherige Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG an das im Jahr 2001 von der Kommission unterzeichnete sogenannte „UN-Feuerwaffenprotokoll“ angeglichen, so dass der Ratifizierung des Protokolls nichts mehr im Wege steht.

2.4.4. Europäisches Parlament, 12.12.2007

Proklamation der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Präsidenten des Europäischen Parlaments, der Kommission und des Rats haben im Europäischen Parlament in Straßburg im Rahmen einer feierlichen Zeremonie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union proklamiert und unterzeichnet.

Hintergrund der Proklamation ist der Umstand, dass der Text der Charta nicht unmittelbar in den Vertrag von Lissabon aufgenommen wird, sondern als Erklärung zu den Verträgen zu beschließen. Dies ändert zwar nichts am rechtlichen Status der Grundrechtecharta, das Europäische Parlament entschied allerdings - auf Vorschlag der Vertreter des Europaparlaments in der Regierungskonferenz - aus symbolischen Gründen eine feierliche Verkündung der Charta vorzunehmen.

2.5 WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE UND FORSCHUNG)

2.5.1. Rat „Justiz und Inneres“, 8./9. 11.2007

Binnenmarkt für Postdienste in der Gemeinschaft

Der Rat legte mit qualifizierter Mehrheit seinen Gemeinsamen Standpunkt zu dem Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste in der Gemeinschaft fest.

Der Gemeinsame Standpunkt wird nun dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung übermittelt. Dort ist eine Annahme wahrschein-

lich, da im Vorfeld die Inhalte informell angesprochen wurden.

Mit dem Vorschlag soll der Binnenmarkt für Postdienste durch die Abschaffung ausschließlicher oder besonderer Rechte im Postsektor und die Festsetzung eines Zeitplans für die vollständige Marktöffnung vollendet werden; weitere Ziele sind die Gewährleistung eines gemeinsamen Niveaus beim Universaldienst für alle Nutzer in allen Mitgliedstaaten und die Festlegung harmonisierter Grundsätze für die Regulierung der Postdienste im Umfeld eines offenen Marktes, um sonstige Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarktes abzubauen.

Im Gemeinsamen Standpunkt ist vorgesehen, dass die vollständige Marktöffnung bis spätestens 31. Dezember 2010 verwirklicht wird.

2.6 VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE

2.6.1. Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“, 1./2. 10.2007

Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienentwurf über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur fest.

Ziel des Richtlinienentwurfs ist die Integration des Sicherheitsaspekts in alle Phasen der Planung, des Entwurfs und des Betriebs der Straßen des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V). Mit dem Vorschlag wird sicher gestellt, dass die Betreiber die entsprechenden Leitlinien, Schulungen und Informationen erhalten, die sie brauchen, um die Sicherheit des Straßennetzes zu gewährleisten. Der Richtlinienentwurf sieht vier Verfahren vor, um ein hohes Maß an Sicherheit der Straßenverkehrsinfrastruktur in der EU zu erreichen, nämlich die Bewertung des Sicherheitseffekts, Sicherheitsaudits, Sicherheitsmanagement im Straßennetz und Sicherheitsüberprüfungen.

Schätzungen der Kommission zufolge könnten durch die Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahmen auf das TEN-V jährlich etwa 7000 Verkehrsunfälle mit Verletzten und 600 tödliche Verkehrsunfälle vermieden werden.

Interoperabilität des Eisenbahnsystems der Gemeinschaft

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf einer Richtlinie über die Interope-

rität des Eisenbahnsystems der Gemeinschaft fest.

Ziel ist die Verbesserung der wechselseitigen Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen in der Gemeinschaft. Gegenwärtig dürfen in einem Mitgliedstaat zugelassene Fahrzeuge nicht automatisch in einem anderen Mitgliedstaat verkehren. Ein Mitgliedstaat kann eine diesbezügliche Genehmigung an zusätzliche Auflagen knüpfen, insbesondere Sicherheitsauflagen, und zusätzliche Prüfungen der Kompatibilität mit seiner Infrastruktur verlangen. Die wechselseitige Zulassung kann verbessert werden, indem der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung systematischer auf einzelstaatliche Genehmigungsverfahren angewandt wird und indem bestimmte Bestimmungen harmonisiert werden. Dadurch können die Fristen, die die Eisenbahnunternehmen und die Zulieferindustrie für eine Genehmigung in allen Mitgliedstaaten benötigen, um 30 bis 50 % verkürzt und die Kosten hierfür um 50 % für vorhandene Lokomotiven und um 70 % für neue Lokomotiven verringert werden.

2.6.2. Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“, 15.10.2007

Europäische Agentur für Flugsicherheit

Der Rat nahm einen gemeinsamen Standpunkt zu einem Entwurf einer Verordnung an, mit der der Aufgabenbereich der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erweitert werden soll. Der gemeinsame Standpunkt wird nun im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung zwischen Parlament und Rat dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung übermittelt.

In dem Verordnungsentwurf ist vorgesehen, dass der Agentur neue Zuständigkeiten übertragen werden. Mit dem gemeinsamen Standpunkt des Rates wird der Kommissionsvorschlag insbesondere in folgenden Punkten geändert: grundlegende Anforderungen für die Erteilung von Lizenzen, Flugbetrieb und Luftfahrzeuge von Drittlandsbetreibern; Bewertungsstellen; neue Zertifizierungsaufgaben für die Agentur; Erlass von Vorschriften und Ordnungspolitik.

2.6.3. Europäische Kommission, 21.11.2007

Transeuropäische Netze

Die Europäische Kommission hat hinsichtlich des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) ihre Finanzierungsvorschläge für den Zeitraum 2007-2013 vorgelegt. Bei der Auswahl wurden von der Kommission vorrangig grenzübergreifende Projekte und umweltverträgliche

Verkehrsarten wie die Binnenschifffahrt und die Eisenbahn berücksichtigt. Nach Veröffentlichung von vier Ausschreibungen waren bei der Kommission 221 Projektvorschläge eingegangen. Die dafür beantragten Finanzhilfen (mehr als 11,5 Mrd. €) überstiegen bei weitem die verfügbaren Gemeinschaftsmittel von 5,1 Mrd. € Von den Geldern, die für die 30 vorrangigen Vorhaben insgesamt zur Verfügung stehen, entfallen 11,5 % auf die Binnenschifffahrt, während für die Schiene 74,2 % vorgesehen sind. Österreichische Projekte sind der Brenner-Basistunnel, die Bahnverbindungen Salzburg-München und Wien-Bratislava, die Schifffahrtsverbindung Wien-Bratislava.

Die Projektvorschläge werden nun den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament zugeleitet. Nach Zustimmung des TEN-Finanzausschusses wird das Europäische Parlament von seinem Kontrollrecht Gebrauch machen. Die endgültigen Finanzierungsbeschlüsse der Kommission dürften Anfang nächsten Jahres gefasst werden.

2.7 LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI

2.7.1. Rat „Ecofin“, 09.10.2007

Reform der gemeinsamen Marktordnung für Zucker

Der Rat hat Verordnungen angenommen, mit denen die befristete Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft sowie einige Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker geändert werden.

Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker wurde 2005 einer Reform unterzogen, und gleichzeitig wurde eine befristete Umstrukturierungsregelung erlassen, die bis 2010 gelten sollte. In Anbetracht der Ergebnisse des ersten Wirtschaftsjahres, wonach die Quotenmenge, auf die verzichtet wurde, hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückgeblieben ist, legte die Kommission dem Rat einen Vorschlag vor, der darauf abzielt, den Verzicht auf eine Menge von weiteren 3,8 Mio. Tonnen zu fördern und somit noch vor 2010 eine Menge von insgesamt 6 Mio. Tonnen zu erreichen.

2.7.2. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 22./23.10.2007

Tiergesundheitsstrategie

Der Rat diskutierte die Kommissionsmitteilung über die neue Tiergesundheitsstrategie für die Europäische Union (2007-2013), die unter dem

Motto "Vorbeugung ist die beste Medizin" steht.

Die wichtigsten Punkte der Strategie sind eine Initiative zur Modernisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tiergesundheit mit dem Ziel, diesen Rahmen insbesondere unter Berücksichtigung der Haushaltszwänge anzupassen und zu diesem Zweck allgemeine Grundsätze aufzustellen, die Zuständigkeiten eines jeden Akteurs in der Kette festzulegen sowie die Verfahren zu präzisieren und die Effizienz unter organisatorischen Gesichtspunkten zu optimieren.

Die Übereinstimmung mit den Vorschriften und dem Gesundheitskodex des Internationalen Tierseuchenamts (OIE) – unbeschadet weiter reichender Vorschriften der Gemeinschaft – wird darin ebenfalls grundlegende Bedeutung beigemessen.

Diese Strategie soll sich auch auf das siebte Forschungsrahmenprogramm stützen, damit Impulse für technologische Innovationen – vor allem hinsichtlich der Bereitstellung von Impfstoffen – gegeben werden.

2.7.3. Europäische Kommission, 20.11.2007

„Gesundheitscheck“ zur Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik

Der sogenannte „Gesundheitscheck“ der GAP ist der Entwurf der Kommission für eine Vereinfachung und Modernisierung der GAP.

Dabei geht es insbesondere um drei Fragen, nämlich darum, wie die Direktbeihilfen effektiver und einfacher werden können, wie sich die ursprünglich für eine Gemeinschaft mit sechs Mitgliedstaaten angelegten Marktstützungsinstrumente für die Welt von heute sinnvoll umgestalten lassen und wie neue Herausforderungen vom Klimawandel über Biokraftstoffe und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen bis hin zum Schutz der Artenvielfalt gemeistert werden können. Die heutige Mitteilung soll eine umfassende, über sechs Monate laufende Konsultation in Gang bringen. Im kommenden Frühjahr wird die Kommission Legislativvorschläge vorlegen, von denen sie hofft, dass sie von den Agrarministern bis Ende 2008 angenommen und dann sofort in Kraft treten werden.

Angedachte Maßnahmen sind dabei insbesondere die Abkehr von den Zahlungen auf Basis früherer Einnahmen und Umstellung auf eine Regelung mit einheitlicheren Sätzen, allmähliches Absenken der Stützung ab einem Gesamtbetrag der Zahlungen an landwirtschaftliche Großbetriebe von beispielsweise 100 000 EUR pro Jahr, Anhebung der Mindestfläche

von derzeit 0,3 ha, die ein Landwirt besitzen muss, um für EU-Beihilfen infrage zu kommen oder die Überprüfung der Cross-Compliance-Vorschriften, die Landwirte einhalten müssen, um Beihilfen aus Brüssel zu erhalten. Dies kann zum einen bedeuten, dass unnötige Verpflichtungen gestrichen, andererseits aber auch, dass neue eingeführt werden, etwa um Problemen im Zusammenhang mit der Wasserbewirtschaftung oder der Eindämmung des Klimawandels zu begegnen.

2.7.4. Rat „Landwirtschaft und Fischerei“, 19.12.2007

Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein

Der Rat konnte sich nach langwierigen Diskussionen auf eine Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein einigen. Das Land Steiermark hat hiezu im Vorfeld eine Einheitliche Länderstellungnahme der österreichischen Bundesländer als gesamtösterreichische Haltung erarbeitet.

Die wichtigsten Punkte der Reform sind:

- **Trockenzuckerung:** Die Trockenzuckerung ist weiterhin erlaubt, obwohl die Höchstgehalte der Anreicherung mit Zucker oder Traubenmost gesenkt werden. Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission im Falle außergewöhnlicher klimatischer Bedingungen beantragen, die höchstzulässige Anreicherung anzuheben.
- **Nationale Finanzrahmen:** Diese Finanzrahmen werden den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, die Maßnahmen an ihre jeweilige Situation anzupassen. Mögliche Maßnahmen sind u.a.: Absatzförderung in Drittländern, Umstrukturierung/Umstellung von Rebflächen, Modernisierung der Produktionskette, Innovation, Unterstützung für die grüne Weinlese und neue Maßnahmen zum Krisenmanagement.
- **Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums:** Mittel werden auf die Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung übertragen und sind den Weinbauregionen vorbehalten. Die Maßnahmen könnten Folgendes umfassen: Niederlassung von Jungweingbauern, Verbesserung der Vermarktung, Berufsbildung, Förderung von Erzeugerorganisationen, Unterstützung zur Deckung der mit der Erhaltung von Kulturlandschaften verbundenen Zusatzkosten und Einkommenseinbußen sowie Vorruhestand.
- **Pflanzungsrechte:** Die Pflanzungsrechte werden bis zum Jahr 2015 schrittweise abgeschafft, mit der Möglichkeit, sie auf nationaler Ebene bis 2018 beizubehalten.
- **Schrittweise Abschaffung der Destillationsregelungen:** Die Dringlichkeitsdestillation wird nach Ermessen der Mitgliedstaaten auf vier Jahre bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2011/12 begrenzt, wobei die Ausgaben im ersten Jahr auf 20 %, im zweiten Jahr auf 15 %, im dritten Jahr auf 10 % und im vierten Jahr auf 5 % des nationalen Finanzrahmens beschränkt sind. Die Destillation zu Trinkalkohol wird innerhalb von vier Jahren schrittweise abgeschafft, wobei eine produktgekoppelte Zahlung während der Übergangszeit durch die Einbeziehung in die entkoppelte Betriebsprämie abgelöst wird. Die Mitgliedstaaten werden die Destillation von Nebenerzeugnissen verlangen können, die aus dem nationalen Finanzrahmen in deutlich geringerer Höhe als bisher finanziert wird, wobei die Erfassungs- und Verarbeitungskosten der Nebenerzeugnisse gedeckt sind.
- **Einführung der Betriebsprämienregelung:** Die entkoppelte Betriebsprämie wird den Keltertraubenerzeugern nach Ermessen der Mitgliedstaaten sowie allen Weinbauern gewährt, die ihre Rebflächen roden.
- **Rodung:** Es gibt eine dreijährige freiwillige Rodungsregelung für eine Gesamtfläche von 175 000 Hektar mit einer im Laufe der drei Jahre schrittweise verringerten Prämie. Ein Mitgliedstaat kann die Rodung einstellen, wenn die gerodete Fläche 8 % der gesamten Weinbaufläche des Mitgliedstaats oder 10 % der gesamten Weinbaufläche einer Region übersteigt. Die Kommission kann die Rodung einstellen, wenn die gerodete Fläche 15 % der gesamten Weinbaufläche eines Mitgliedstaats erreicht. Die Mitgliedstaaten können auch Rodungen in Berggebieten und Steillagen sowie aus umweltbedingten Gründen ausschließen.
- **Önologische Verfahren:** Die Zuständigkeit für die Genehmigung neuer bzw. die Änderung bestehender önologischer Verfahren wird auf die Kommission übertragen, die die von der OIV genehmigten önologischen Verfahren bewertet und einige davon in die Liste der genehmigten EU-Verfahren aufnimmt.
- **Bessere Etikettierungsvorschriften:** Das Konzept für Qualitätsweine aus der EU wird sich auf Weine mit geschützten geo-

grafischen Angaben und Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung gründen. Fest etablierte nationale Qualitätspolitik werden beibehalten. Die Etikettierung wird vereinfacht und wird so bei EU-Weinen ohne geografische Angabe ermöglichen, die Rebsorte und den Jahrgang auf dem Etikett anzugeben. Bestimmte traditionelle Begriffe und Flaschenformen können weiterhin geschützt werden.

- Beihilfe für die Verwendung von Traubenhilfen: Diese Beihilfe darf in ihrer derzeitigen Form vier Jahre lang weitergezahlt werden. Nach dieser Übergangszeit werden die Ausgaben für die Mostbeihilfe in entkoppelte Zahlungen an die Weinerzeuger umgewandelt.

2.8 UMWELT

2.8.1. Rat „Umwelt“, 30.10.2007

Genetisch veränderte Organismen

Der Rat behandelte zwei Vorschläge für Entscheidungen zu befinden, die darauf abzielen, die vorübergehenden Schutzmaßnahmen Österreichs in Bezug auf die Verwendung und den Verkauf der genetisch veränderten Maisarten MON 810 und T 25 teilweise aufzuheben.

Im Anschluss an eine Tischumfrage wurde festgestellt, dass die für eine Annahme oder Ablehnung der Vorschläge erforderliche qualifizierte Mehrheit nicht erreicht wurde. Es ist somit Sache der Kommission, allein über die vorgeschlagenen Entscheidungen zu befinden.

Mit ihrer Entscheidung vom 22. April 1998 hatte die Kommission das Inverkehrbringen der Maissorten MON 810 und T 25 für alle Verwendungszwecke (Einfuhr, Verarbeitung zu Lebens- und Futtermitteln sowie Anbau) genehmigt. Am 2. Juni 1999 unterrichtete Österreich die Kommission über seine Entscheidung, das Inverkehrbringen der Maissorten MON 810 und T 25 für alle unter die Genehmigung fallenden Verwendungszwecke vorübergehend zu verbieten.

Kraftstoffe

Der Rat behandelte den Vorschlag für eine Richtlinie mit dem Zweck, die durch Kraftstoffe im Straßenverkehr verursachten Luftverunreinigungen und Treibhausgasemissionen zu verringern und die Verwendung von Biokraftstoffen zu steigern. Die vorgeschlagene Richtlinie sollte zur Umsetzung der Strategien der Gemeinschaft in den Bereichen Luftreinhaltung,

Klimawandel und nachhaltige Entwicklung beitragen.

Im Mittelpunkt der Aussprache standen

- die Senkung der durch Kraftstoffe bedingten Treibhausgasemissionen und die Festlegung eines Zielwerts¹ für die Verringerung dieser Emissionen sowie
- die Voraussetzungen für die Aufnahme eines solchen Zielwerts in die Kraftstoffqualitätsrichtlinie.

2.8.2. Europäische Kommission, 11.12.2007

Handel mit Robbenprodukten

Die Kommission hat eine Konsultation zum Thema Handel mit Robbenprodukten gestartet. Ziel der Konsultation ist es, ein möglichst weit reichendes öffentliches Meinungsbild zu allen Aspekten des Handels mit Robbenprodukten zu erlangen, wobei im Mittelpunkt der Konsultation Tierschutzüberlegungen stehen. Als Folge der Konsultation sind neue Maßnahmen, die den Handel mit Robbenprodukten weiter erschweren, zu erwarten.

Der Landtag Steiermark hat hierzu mit dem Beschluss Nr. 599 vom 26. April 2007 ebenfalls deutlich Stellung bezogen und ist in diesem Sinne an die Bundesregierung herangetreten. Diese und andere Beschlüsse aus Mitgliedstaaten haben letztendlich auch die Kommission zur Konsultation veranlasst.

Im Rahmen der Konsultation wird auch der Beschluss des Landtag Steiermark noch einmal unmittelbar in einer geeigneten Form eingebracht werden können.

2.9 BILDUNG, JUGEND UND KULTUR

2.9.1. Rat „Bildung, Jugend und Kultur“, 15/16.11.2007

Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen

Der Rat hat er eine politische Einigung über den Entwurf einer Empfehlung erzielt, durch die ein Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen geschaffen werden soll.

Ziel des Entwurfs ist es, eine einheitliche Beschreibung der Qualifikationen zu ermöglichen und dadurch die Transparenz zu erhöhen, die Vergleichbarkeit der in den verschiedenen EU-Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung erworbenen Qualifikationen zu verbessern und ihre gegenseitige Anerkennung zu erleichtern.

¹ 5 % bis 2015; 10 % bis 2020.

Erasmus Mundus

Der Rat hat eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf eines Beschlusses festgelegt, mit dem die Laufzeit des aktuellen Programms Erasmus Mundus bis zum Ende des derzeitigen Finanzrahmens (2013) verlängert werden soll. Das Programm Erasmus Mundus dient der Förderung der europäischen Hochschulbildung. Die wichtigsten Neuerungen des anzunehmenden Programms gegenüber dem laufenden Programm lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ausweitung des Programms auf den dritten Studienzyklus (Promotion);
- Aufnahme von Kooperationspartnerschaften mit Hochschuleinrichtungen in Drittstaaten, die aus dem Haushalt anderer Gemeinschaftsprogramme im Bereich der Entwicklung finanziert werden;
- Vereinfachung der Verwaltungsverfahren.

Kulturhauptstädte Europas 2011

Der Rat hat gemäß dem Beschluss 1622/2006/EG Turku (Finnland) und Tallinn (Estland) als "Europäische Kulturhauptstädte 2011" ausgerufen.

2.9.2. Europäische Kommission, 28.11.2007**Hochschulzugang**

Die Europäische Kommission hat beschlossen, ihre laufenden Vertragsverletzungsverfahren bezüglich nationaler Maßnahmen auszusetzen, durch die die Freizügigkeit von Hochschulstudierenden in Österreich und Belgien eingeschränkt wird.

Beiden Ländern wurde eine Frist von fünf Jahren eingeräumt, um weitere Angaben zu ihrer jeweiligen Situation vorzulegen. Auf dieser Grundlage wird die Kommission dann bewerten können, ob die betreffenden nationalen Maßnahmen gerechtfertigt sind. Im Jänner 2007 hatte die Kommission an Österreich und Belgien ein sogenanntes Aufforderungsschreiben in Bezug auf Maßnahmen gesandt, durch die der Zugang zu den Hochschulen insbesondere in den Fachbereichen Human- und Veterinärmedizin für Inhaber von Sekundärschulabschlüssen anderer Mitgliedstaaten begrenzt wird. So sind 75 % der Studienplätze für Inhaber österreichischer Schulabschlüsse reserviert, 20 % der Studienplätze Bewerber mit in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Sekundarabschlüssen und 5% Inhabern von in einem Drittland erworbenen Abschlüssen.

Im Mai 2007 erläuterte Österreich dieses Vorgehen. Auf dieser Grundlage liegen nach Ansicht der Kommission Anscheinsbeweise dafür vor, dass es im österreichischen Gesundheitswesen ohne diese restriktiven Maßnahmen in Folge eines potentiellen Engpasses bei den in Österreich arbeitenden Fachkräften in Gesundheitsberufen zu Problemen kommen könnte. Die Kommission hat daher beschlossen, das Verfahren für eine Periode von fünf Jahren auszusetzen, um den österreichischen Behörden Gelegenheit zu geben, vollständige und detailliertere Angaben vorzulegen, die die derzeitigen Maßnahmen als notwendig und angemessen rechtfertigen.

In diesen fünf Jahren wird die Kommission die Situation in Österreich und Belgien (wo es in der französischsprachigen Gemeinschaft ähnlich wie in Österreich eine Quote von 70% für Studierende mit Wohnsitz in Belgien gibt) weiter beobachten.

2.9.3. Europäisches Parlament, 29.11.2007**Richtlinie für audiovisuelle Dienste**

Das Europäische Parlament hat neue Regeln für TV-Werbung und Produktplatzierung angenommen. Die neue Richtlinie für audiovisuelle Dienste modernisiert die geltende Fernsehrichtlinie und findet nunmehr auch Anwendung auf neue Angebote wie Internet-Fernsehen, Handy-Fernsehen und Fernsehen auf Abruf. Die Mitgliedstaaten müssen die neuen Bestimmungen bis Ende 2009 umsetzen.

Neu ist die erstmalige Regelung von Produktplatzierungen: Diese sind bei Kinofilmen, Filmen und Serien sowie bei Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung zulässig, allerdings unter strengen Auflagen. Nicht erlaubt ist die Platzierung von Produkten in Nachrichtensendungen, Kinderprogrammen, Dokumentationen und Ratgebersendungen. Das Europäische Parlament hat bei Produktplatzierungen außerdem eine Kennzeichnung zu Sendungsbeginn und -ende sowie nach jeder Werbeunterbrechung durchgesetzt.

2.10. EUROPÄISCHER RAT, 14.12.2007

Die Tagung des Europäischen Rates, des Treffens der Staats- und Regierungschefs und des Kommissionspräsidenten, war stark geprägt vom tags zuvor unterzeichneten Vertrag von Lissabon und dem Thema der weiteren Entwicklung der Europäischen Union.

Dementsprechend war zentrales Thema und wichtigster Beschluss des EU-Gipfels die Ein-

setzung einer Reflexionsgruppe „Horizont 2020-2030“ unter Leitung des früheren spanischen Ministerpräsidenten Gonzalez. Diese Gruppe, aus insgesamt neun Mitgliedern bestehend, soll bis zum Juni 2010 zentrale Fragen der zukünftigen EU bearbeiten und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.

Zu diesen Themen gehören insbesondere folgende Schwerpunkte:

- Stärkung und Modernisierung des europäischen Modells des wirtschaftlichen Erfolgs und der sozialen Verantwortung
- Rechtsstaatlichkeit
- Nachhaltigkeit
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- globale Sicherheit und Migration
- Energie und Klimaschutz
- Kampf gegen internationale Kriminalität und Terrorismus
- verbesserter Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern.

Weitere Beratungspunkte des Gipfeltreffens waren Sozialfragen (die besondere Bedeutung des Flexicurity-Konzepts) und Umweltfragen (die Bekräftigung des im Frühjahr 2006 beschlossenen Aktionsplans Energie 2007-2009).

3. MATRIOSCA AAP: PROJEKTABSCHLUSS

Wie bereits mehrmals im Rahmen des Vierteljahresberichtes über den Stand der europäischen Integration berichtet wurde (zuletzt im 3. Vierteljahresbericht 2007), ist die Steiermark Fachabteilung Europa und Außenbeziehungen Lead-Partner im EU-kofinanzierten Projekt „MATRIOSCA-AAP“. Dieses wichtigste strategische Projekt im Adria-Alpa-Pannonia- Raum startete 2005 und wurde mit einer politischen Konferenz am 14. November 2007 in Graz beendet.

Die Steiermark (Fachabteilung Europa und Außenbeziehungen) ist Lead-Partner im EU-kofinanzierten Projekt „MATRIOSCA-AAP“. Darüber wurde in den letzten Vierteljahresberichten regelmäßig berichtet.

Der Anlass für dieses Projekt war, dass die vor 29 Jahren gegründete „Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria“, der derzeit Regionen aus Österreich, Ungarn und Italien sowie Slowenien und Kroatien angehören es nicht geschafft hatte, sich zu einer Träger- und Steuerungsorganisation auch für EU-kofinanzierte Projekte zu entwickeln.

Da in der Europäischen Union die Zusammenarbeit von Regionen – insbesondere in Projekten – aber immer mehr an Bedeutung gewinnt und immer höhere Mittel in derartigen Programmen zur Verfügung stehen, war es dringend notwendig, unter Beiziehung von Experten aus allen Regionen zu untersuchen, wie diese Zusammenarbeit in Schwung gebracht werden könnte. Um für die Gesamtkosten einer solchen Arbeit von über 800.000,- Euro auch Europäische Fördermittel heranziehen zu können, wurde ein INTERREG-Projekt entwickelt, eingereicht und genehmigt, womit die EU etwa die Hälfte der Kosten übernommen hat. Insgesamt haben an diesem Projekt etwa 250 Experten mitgearbeitet.

Dieses Projekt wurde nunmehr abgeschlossen und die Ergebnisse dieser gemeinsamen Arbeit von 16 Regionen aus Italien, Slowenien, Kroatien, Ungarn, Serbien und Österreich am 14. November 2007 auf politischer Ebene diskutiert.

Als Ergebnisse des Projektes „MATRIOSCA-AAP“ liegen nun vor:

a) Eine gemeinsame Strategie, die aufgrund einer im Zuge des Projektes durchgeführten Stärken-Schwächen-Analyse erarbeitet

wurde, wonach ein gemeinsamer Nutzen für alle Regionen insbesondere in einer intensiven Planungs- und Projektzusammenarbeit in den vier Makrothemen

- Räumliche Entwicklung und Polyzentrische Systeme
- Materielle und immaterielle Infrastruktur mit überregionaler Bedeutung
- Austausch und Vernetzung von Wissen
- Clusteraktivitäten innovativer Kleinunternehmen

erreichbar ist.

b) Projektvorbereitungen für sechs strategische Projekte in den vier Makrothemen

- NATREG (Modell für eine nachhaltige Regionalentwicklung)
- UrbanNet (Adria-Alpe-Pannonia-Städte-Netzwerk)
- SUSEN (Nachhaltige Energieentwicklung auf regionaler Ebene)
- INNOCLUSTER (Aufbau eines themenspezifischen Innovationsnetzwerks)
- CNCB (Cluster- und Netzwerkkooperation von innovativen KMU's)
- BIO-Alpe-Adria-Pannonia (Gemeinsame Marke und Vermarktung von regionalen Bio-Produkten und Ökotourismus basierend auf EU-Qualitätsstandards)

c) Ein Musterstatut für einen Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) einer von der EU angebotenen Möglichkeit, über Staats- und Regionsgrenzen hinweg zusammenzuarbeiten als Träger der Projektentwicklung und Steuerung.

In einer gemeinsamen Schlussklärung stimmten die politischen Vertreter der Partner

des Projektes MATRIOSCA im Interesse der gemeinsamen europäischen Entwicklung und im Interesse der in diesem Raum als Nachbarn lebenden Bürger überein:

1. Die regionale Kooperation wird im gesamten Gebiet, das die Partner von MATRIOSCA-AAP und die Mitgliedsregionen der „ARGE Alpen Adria“ umfasst, intensiviert. Als Ziele sollen dadurch
 - a. verstärkt EU-Projekte im Rahmen der gemeinsam erarbeiteten Strategien entwickelt und durchgeführt werden,
 - b. das gesamte Gebiet als europäisches Musterbeispiel für eine grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit positioniert werden, um mit seiner kulturellen, geographischen und sozio-ökonomischen Vielfalt europaweit Beachtung zu finden,
 - c. gemeinsame Anliegen der beteiligten Regionen gegenüber Einrichtungen der Europäischen Union im Interesse und zum Vorteil der Bürger gemeinsam anzustreben.
2. Zusätzlich zur politischen Abstimmung von gemeinsamen Entwicklungszielen wird eine effiziente gemeinsame Organisationsstruktur als notwendig erachtet, die die Entwicklung, Betreuung und Abwicklung gemeinsamer Projekte sicherstellt. Dazu wurde ein Musterstatut für einen EVTZ ausgearbeitet, das die Grundlage für eine mögliche zukünftige gemeinsame Struktur darstellen soll. Sie soll beschlossen und umgesetzt werden, wenn in den einzelnen Mitgliedsstaaten die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
3. Weiters sollen kleinere Kooperationseinheiten Projekte für deren Raum verfolgen, wobei es keine Über- und Unterordnung der Kooperationsebenen gibt. Es wird jedoch allen Regionen vorgeschlagen, ihre kleinräumigen Projekte an den gemeinsamen Strategien zu orientieren.
4. Die politischen Vertreter der Partner des Projektes MATRIOSCA bekunden ihre Entschlossenheit, den Prozess der regionalen Zusammenarbeit im Adria-Alpe-Pannonia-Raum im Rahmen einer vergrößerten Arbeitsgruppe mit Hilfe der vom slowenischen Partner angebotenen dauerhaften Sekretariats-Unterstützung durch das Regierungsbüro für lokale Selbstver-

waltung und Regionalpolitik fortzusetzen, um rechtliche Formen entsprechend dem neuen EU-Instrument EVTZ zu entwickeln.

Intensiv diskutiert wurde die entscheidende Frage, wie und in welchem Rahmen diese Punkte nun konkret in die Praxis umgesetzt werden können.

Die vorrangige Option ist eine Umsetzung innerhalb einer reformierten ARGE Alpen-Adria, um keine neue Organisation gründen zu müssen.

Tatsächlich hat die Vollversammlung der ARGE einen Tag nach der MATRIOSCA-Konferenz beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die bis Mai 2008 klären soll, wie diese politische Willensübereinstimmung innerhalb der ARGE umgesetzt werden könnten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird klar sein, ob der Reformwille der ARGE groß genug ist, sich wirklich zu einem Motor der projektbezogenen Zusammenarbeit zu entwickeln.

Wenn das nicht der Fall ist, werden andere Optionen verfolgt werden müssen.

Keinesfalls darf die umfangreiche Arbeit aber umsonst gewesen sein. Denn mit der Umsetzung dieser gemeinsamen politischen Übereinkunft könnte es gelingen, zukünftig eine stabile Basis für Kooperationen zur Förderung einer koordinierten Entwicklung in Schlüsselbereichen der räumlichen und sozio-ökonomischen Entwicklung im Adria-Alpe-Pannonia-Raum zu schaffen.

Die Detailergebnisse und Projektdokumente von „MATRIOSCA-AAP“ stehen auf der Projektwebsite www.matriosca.net zum download bereit.

4. Der Vertrag von Lissabon und die Regionen

Der Vertrag von Lissabon wurde am 13. Dezember 2007 von den Staats- und Regierungschefs der 27 Mitgliedstaaten in der portugiesischen Hauptstadt unterzeichnet.

Die wesentlichsten Inhalte dieses Vertrags wurden bereits im zweiten Vierteljahresbericht 2007 dargestellt. Mit diesem Beitrag soll aber auf einen speziellen Aspekt des Vertrags eingegangen werden, der in der öffentlichen Diskussion wenig Beachtung findet: die Stärkung der Regionen im institutionellen Gefüge der EU und in europäischen Entscheidungsverfahren.

4.1. Hintergrund des Vertrags von Lissabon

Die Europäischen Gründungsverträge wurden seit ihrer Unterzeichnung 1957 mehrfach geändert und fortentwickelt.

In den 80er Jahren war die vertragliche Grundlage der Union die Einheitliche Europäische Akte. Es folgten in den 90er Jahren die Verträge von Maastricht (1992) und Amsterdam (1997). Die letzte Änderung war der Vertrag von Nizza, der im Dezember 2000 unterzeichnet wurde. Er ist bis heute der gültige Vertrag. Die derzeitige Rechtsgrundlage ist also der EU-Vertrag (aus 1992) und der EG-Vertrag (aus 1957) jeweils in der Fassung des Vertrags von Nizza.

In den auf Nizza folgenden Jahren wurde an einem Vertragsentwurfentwurf für die Europäische Union gearbeitet, die alle bisherigen Verträge ersetzen sollte. Der Vertrag über eine Europäische Verfassung, wurde im Oktober 2004 in Rom feierlich unterzeichnet, und hätte danach in den Mitgliedstaaten ratifiziert werden sollen. Dieser Prozess scheiterte nach 18 unterzeichneten Verträgen aber durch negative Referenden in Frankreich und den Niederlanden 2005. Danach kam der Prozess ins Stocken und es wurde eine "Denkpause" angeregt. Nach langen Verhandlungen wurde 2007 unter der deutschen und portugiesischen EU-Ratspräsidentschaft eine Einigung über die Reform der EU erzielt. Unter der Bezeichnung "Reformvertrag" wurden beim Gipfeltreffen in Brüssel

Im Juni 2007 wurden die Eckpunkte der Reform beschlossen, das Vertragswerk wurde schließlich am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichnet. Die Ratifikation soll in allen Staaten der EU bis Juni 2009 erfolgen.

4.2. Die Rolle der Regionen in der EU

Die Regionen als Akteure im europäischen System waren in den ersten Jahren der EU faktisch nicht vorhanden. Mitglieder der EU waren – und sind – Staaten, unabhängig davon, ob die zentralistisch oder föderalistisch organisiert sind.

Die Mitwirkung von Regionen an europäischen Angelegenheiten war daher zunächst beschränkt auf die Mitwirkung an der jeweiligen innerstaatlichen Willensbildung. Erst im Laufe der Jahre wurde die Bedeutung von Regionen in europäischen Angelegenheiten verstärkt wahrgenommen. Zunächst wurde 1988 innerhalb der Europäischen Kommission ein Beirat der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften eingerichtet bis 1994 der Ausschuss der Regionen eingerichtet wurde. Dadurch bekamen die Länder (und Gemeinden) erstmals eine direkte Mitsprachemöglichkeit im europäischen Gesetzgebungsprozess.

Der Vertrag von Lissabon verstärkt nun die Rechte der Regionen und Kommunen als wichtige Akteure in der europäischen Integration zu sehen, insbesondere im Rahmen der zentralen Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips.

4.3. Subsidiarität im Vertrag von Lissabon

Subsidiarität ist der bereits jetzt europarechtlich verankerte Grundsatz, dass gemeinschaftlich nur dann Maßnahmen gesetzt werden sollen, wenn das Ziel dieser Maßnahme nicht ausreichend auf einer kleineren Ebene (also Mitgliedstaat) erreicht werden kann. Mit anderen Worten muss ein inhaltlicher Mehrwert zu erwarten sein, damit die Gemeinschaft tätig werden kann.

Dieser Grundsatz wird durch den Vertrag von Lissabon konkretisiert, indem der Gehalt der Subsidiarität deutlicher gemacht wird und dem Vertrag ein eigenes Subsidiaritätsprotokoll beigefügt wird.

Inhaltliche Neuerungen

In der Beschreibung der Subsidiarität wird nunmehr ausdrücklich auch auf die regionale Ebene verwiesen (Art. 5 *„Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.“*

Die Definition wird also explizit erweitert um die Rolle von Regionen und Gemeinden, die im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung berücksichtigt werden müssen. Jeder Vorschlag eines Rechtsakts der EU muss nämlich eine Begründung enthalten, warum und worin der Mehrwert einer europäischen Regelung gegenüber nationalen, regionalen oder kommunalen Regelungen besteht.

Verfahrensrechtliche Neuerungen

Das Subsidiaritätsprinzip wird aber nicht nur inhaltlich deutlicher und um die regionale und lokale Ebene erweitert sondern es wird auch die Möglichkeit der Durchsetzbarkeit des Prinzips verbessert, gerade für die regionale Ebene.

Diese Durchsetzbarkeit bzw. die Kontrolle der Einhaltung der Subsidiarität hat zwei Varianten: die Gesetzgebungsphase selbst (Anhörung und „Frühwarnsystem“) und die nachträgliche gerichtliche Kontrolle.

Vor jedem Vorschlag eines Gesetzgebungsakts muss die Europäische Kommission zunächst umfangreiche Anhörungen unter Berücksichtigung der „regionalen und lokalen Bedeutung“ durchführen. Damit erhalten Länder und Gemeinden erstmals ein ausdrückliches Anhörungsrecht gegenüber der Kommission, dessen Nichtbeachtung als wesentlicher Verfahrensfehler die Nichtigkeit des Rechtsakts zur Folge haben kann.

Die oben schon angesprochene Begründungspflicht eines jeden Entwurfs eines Rechtsakts hinsichtlich der Subsidiarität wird deutlich erweitert: in Zukunft müssen nicht nur qualitative, sondern möglichst auch quantitative Aspekte umfasst sein, die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen und der Verwaltungsaufwand „der nationalen Regierungen, der regionalen und lokalen Behörden“ und erforderliche Rechtsanpassungen „einschließlich gegebenenfalls der regionalen Rechtsvorschriften“ müssen angeführt werden.

Die wohl größte Neuerung in diesem Zusammenhang ist aber die Einführung des sog. „Frühwarnsystems“ in der europäischen Gesetzgebung. Damit werden nationale Parlamente erstmals in die europäische Rechtsetzung einbezogen: die Europäische Kommission hat Gesetzgebungsvorschläge gleichzeitig den anderen EU-Organen und den nationalen Parlamenten zu übermitteln. Binnen acht Wochen nach Zuleitung eines Vorschlags kann jedes nationale Parlament bzw. in einem Zweikammersystem jede Kammer (in Österreich also auch der Bundesrat) in einer begründete Stellungnahme Subsidiaritätsbedenken äußern.

Hierzu ist ausdrücklich vorgesehen, dass in diesem Rahmen – nach der jeweiligen verfassungsrechtlichen Ordnung – auch „die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen“ konsultiert werden können.

Zur Umsetzung dieser Möglichkeiten gibt es in Österreich bereits Vorarbeiten, da eine ähnliche Regelung im Verfassungsvertrag vorgesehen war. So wurden Arbeitsgruppen durch die Landtagspräsidentenkonferenz und die Landeshauptleutenkonferenz eingesetzt, die in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat bereits Möglichkeiten erörtern, wie bestmöglich von dieser neuen Zuständigkeit Gebrauch gemacht werden kann.

Werden nun bei einem vorgeschlagenen Rechtsakt Subsidiaritätsbedenken von mindestens einem Drittel der nationalen Parlamente oder deren Kammern abgegeben, muss der Entwurf überprüft werden; jeder weitere Schritt (Beibehaltung des Entwurfs, Änderung oder Zurücknahme) muss durch einen begründeten Beschluss erfolgen.

Wenn eine einfache Mehrheit der Parlamente Subsidiaritätsbedenken geltend macht, so gilt im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens folgendes: Die Kommission muss die geäußerten Einwände prüfen und kann ihren Vorschlag beibehalten, ändern oder zurückziehen. Sofern sie sich für ersteres entschließt, hat sie dies schriftlich zu begründen. Die begründete

Stellungnahme der Kommission wie auch die Bedenken der nationalen Parlamente werden sodann dem EU-Gesetzgeber (d. h. sowohl dem Rat als auch dem Europäischen Parlament) im Rahmen der 1. Lesung vorgelegt. Sofern entweder 55% der Mitglieder des Rates oder die Mehrheit der im Europäischen Parlament abgegebenen Stimmen ebenfalls Subsidiaritätsbedenken haben, wird das Rechtsetzungsverfahren eingestellt.

Die nachträgliche Subsidiaritätskontrolle in Form der gerichtlichen Prüfung durch den EuGH wird mit dem Vertrag von Lissabon ebenfalls deutlich gestärkt.

Bislang war eine gerichtliche Prüfung von Rechtsakten durch den EuGH im Rahmen einer Nichtigkeitsklage möglich, wenn ein Mitgliedstaat diese Klage erhoben hat.

Mit dem Vertrag von Lissabon wird der Kreis der Klageberechtigten erweitert: so werden erstens wiederum die nationalen Parlamente oder eine Kammer eines nationalen Parlaments mittelbar klagebefugt. Im Subsidiaritätsprotokoll ist vorgesehen, dass derartige Klagen auch von einem Mitgliedstaat „im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments“ möglich sein.

Zweitens erhält auch der Ausschuss der Regionen als Organ der Interessenvertretung von Ländern und Gemeinden dieses Klagerecht.

nalen und lokalen Ebene definiert. Das heißt, die EU anerkennt, dass es die Mitgliedstaaten sind, die die Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger finanzieren, bereitstellen und in Auftrag geben. Klarer als bisher wird die Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeit der kommunalen und der regionalen Verwaltung für diese Dienste betont. Darunter fallen zum Beispiel der öffentliche Personen-Nahverkehr, die Wasserversorgung, die Müllabfuhr, soziale Dienste und Gesundheitsleistungen. Darüber hinaus sind weitere Bestimmungen zur Daseinsvorsorge in einem eigenen Protokoll festgehalten.

4.4. Weitere Berücksichtigungen der regionalen Ebene

- Die Union hat in ihrem gesamten Handeln auf die föderalen und regionalen Strukturen der Mitgliedstaaten und auf die Ebene der Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Dies wird nunmehr ausdrücklich dadurch festgehalten, dass die lokale und regionale Selbstverwaltung anerkannt wird. In Artikel 4 EUV heißt es: *"Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt."*
- Für die öffentlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Daseinsvorsorge) wird die Zuständigkeit der nationalen, regio-

5 DIE SLOWENISCHE EU-PRÄSIDENTSCHAFT 2008

Mit 1. Jänner 2008 übernimmt erstmals ein 2004 beigetretener EU-Staat den halbjährlich wechselnden Vorsitz in der EU. Dass dies ausgerechnet Slowenien ist, ist dabei keineswegs ein Zufall; gilt doch unser Nachbar in vielerlei Hinsicht als Vorreiter unter den „neuen“ Mitgliedstaaten. Mit umso größerem Interesse wird die europäische Öffentlichkeit den Verlauf der Präsidentschaft beobachten. Slowenien ist aber auch einer der wichtigsten Partner der Steiermark in vielen Formen der Zusammenarbeit – beispielhaft sei hier das in Kapitel 3 beschriebene MATRIOSCA-Projekt erwähnt – was mit der Öffnung der Schengengrenze im Dezember 2007 noch verstärkt wird.

Die Rolle der Ratspräsidentschaft, die Österreich zuletzt 2006 innehatte, ist deshalb von Bedeutung, weil sie es dem Vorsitzstaat erlaubt, den Fokus auf bestimmte Themen zu lenken, Entscheidungsfindungsprozesse zu moderieren und durch kluge Vermittlungspolitik Entscheidungen zu ermöglichen. Die Ratspräsidentschaft hat allerdings nicht zur Folge, dass die Bedeutung des Vorsitzstaates, etwa bei Abstimmungen im Ministerrat, eine andere ist.

Es hat Tradition, dass jeder Vorsitzstaat zu Beginn der Präsidentschaft ein inhaltliches Programm vorlegt, in dem die „Prioritäten“ und Vorhaben der Präsidentschaft erläutert werden. Zusätzlich hat Slowenien mit den beiden vorangegangenen Vorsitzstaaten Deutschland und Portugal ein gemeinsames Arbeitsprogramm erstellt, das sich über 18 Monate erstreckt.

Das slowenische Programm „**Si.nergy for Europe**“ für die Präsidentschaft 2008 stellt fünf Prioritäten auf:

1. Der Vertrag von Lissabon
2. Energie und Klimapaket
3. Lissabon-Strategie
4. Erweiterung und europäische Nachbarschaftspolitik
5. Interkultureller Dialog

1. Vertrag von Lissabon

Oberste Priorität ist der erfolgreiche Abschluss der Ratifikationsprozesse. Es sollen aber auch die erforderlichen Implementierungsmaßnahmen eingeleitet werden, damit der Vertrag bei seinem geplanten Inkrafttreten 2009 vollständig angewendet werden kann. Slowenien will darüber hinaus während der eigenen Präsidentschaft den Vertrag von Lissabon ratifizieren.

2. Energie und Klimapaket

Nach der Klimakonferenz auf Bali im Dezember 2007 konnte erwartet werden, dass die Kommission im Januar 2008 ein umfassendes Energie- und Klimapaket vorschlägt. Dabei sollte der Fokus besonders auf Emissionshandel, Kohlenstoffabscheidung und -speicherung sowie erneuerbare Energien zu liegen kommen.

Im März sollte in der Ratssitzung dieses Maßnahmenpaket erstmals konkret verhandelt werden. Das ist ein überaus ambitioniert gesetzter Schwerpunkt mit einer Perspektive, die weit über die Ratspräsidentschaft hinausgeht und daher auch mit den nächsten Vorsitzländern Frankreich und der Tschechischen Republik akkordiert worden ist.

Die EU wird außerdem entscheiden müssen, wie sie ihre ehrgeizigen Klimaziele im Hinblick auf die Vorbereitungen auf den internationalen Gipfel in Kopenhagen (Ende 2009) umsetzen will. Es muss weiterhin noch immer eine gemeinsame Haltung in der Angelegenheit der finalen Phase der Liberalisierung des europäischen Energie- und Gasmarktes gefunden werden.

3. Lissabon Strategie für Wachstum und Beschäftigung

Derzeit wird die Lissabon-Strategie überarbeitet. Die EU-Staats- und Regierungschefs werden während ihres Treffens zum Frühjahrsgipfel (13. und 14. März 2008) über die Umsetzung der kommenden Phase des Lissabon-Zyklus entscheiden.

Slowenien hat deutlich gemacht, dass keine drastischen Änderungen zu erwarten seien. Jedoch sollen erneute Bemühungen gezeigt werden, um Forschung und Entwicklung (F&E) zu stärken, das Geschäftspotential zu erhöhen,

kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) zu fördern und flexible Arbeitsmärkte zu schaffen. Die slowenische Ratspräsidentschaft hofft weiterhin auf eine rechtzeitige Annahme der Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung (2008-2010).

4. Erweiterung und europäische Nachbarschaftspolitik.

Ein Fokus sollen hier die Westbalkanländer sein: Slowenien betont, dass die Stabilität der Westbalkan-Region von ‚immenser Bedeutung‘ sei. Eine ‚hohe Priorität‘ für die slowenische Ratspräsidentschaft hat die Stärkung der europäischen Perspektive für die Region.

Gerade dieser Punkt ist auch für die Steiermark, mit ihrer Zusammenarbeit sowie den zahlreichen Kontakten und Abkommen mit dem Westbalkan (so waren etwa auch die autonome serbische Provinz Vojvodina sowie kroatische Gespannschaften Partner im MATRIOSCA-Projekt; mit Bosnien-Herzegowina besteht eine enge Kooperation auf verschiedenen Ebenen) von großer Relevanz.

Dies könne insbesondere durch die Unterzeichnung von Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAAs) mit allen Ländern des Westbalkans geschehen – ein wichtiger Schritt in Richtung EU-Mitgliedschaft. Serbien und Bosnien-Herzegowina hoffen, 2008 die SAAs zu unterzeichnen, die die EU Ende 2007 paraphierte.

Das dringlichste Problem des westlichen Balkan, dem die EU derzeit gegenüber steht, ist die Klärung des endgültigen Status des Kosovo. Die Gespräche befinden sich zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Vierteljahresberichtes in einer kritischen Phase.

Während des Europäischen Rats am 14. Dezember 2007 einigten sich die EU-Staats- und Regierungschefs darauf, eine Mission in den Kosovo zu schicken und sich an einer internationalen Zivilmission zu beteiligen.

Die EU bleibt zwar weiterhin gespalten in dieser so diffizilen Frage; es zeichnet sich aber eine deutliche Mehrheit ab, die mit der Anerkennung einer unilateralen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo die Möglichkeit einer langfristigen Lösung des Problems verknüpft sieht. Die Beilegung der Kosovo-Frage und die anschließende EU-Mission werden als die größte externe Herausforderung angesehen, vor der die Union derzeit steht.

5. Interkultureller Dialog

Am 8. Jänner 2008 wurde seitens der EU Kommission das Jahr des interkulturellen Dialogs ausgerufen.

Die slowenische Präsidentschaft will den Nutzen des interkulturellen Dialogs in der EU allgemein und gerade in der europäischen Bevölkerung deutlich machen. Schwerpunkt soll dabei aus slowenischer Sicht abermals die Region Westbalkan sein. Besonderes Augenmerk soll dabei auf junge Menschen und Kultur gelegt werden. Als spezifisch slowenischer Beitrag ist die Gründung einer „Europa-Mittelmeer-Universität“ in Piran geplant.

Am 12. April wird das Radio Symphonie Orchester Laibach als Zeichen der engen nachbarschaftlichen Freundschaft zwischen der Steiermark und Slowenien im Grazer Stefaniensaal ein Konzert geben.